

§ 1298 BGB

(1) Tritt ein Verlobter von dem [Verlöbnis](#) zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten [Personen](#), welche anstelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, dass sie in Erwartung der [Ehe](#) Aufwendungen gemacht haben oder [Verbindlichkeiten](#) eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er in Erwartung der [Ehe](#) sonstige sein [Vermögen](#) oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.

(2) Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der [Verbindlichkeiten](#) und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den [Rücktritt](#) vorliegt.